

# **Verordnung über die Fortbildung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst**

**vom 22. September 2009**

KABl. S. 183

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 11 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (KABl. 2007 S. 11) in seiner Sitzung am 22. September 2009 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

1Die für die Beamtinnen und Beamten im Schuldienst des Landes Hessen bzw. des Freistaates Thüringen geltenden Vorschriften über Fortbildung finden für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst entsprechende Anwendung. 2Ob eine Kostenübernahme aus dienstlichem Interesse an einer Fortbildungsmaßnahme ganz oder teilweise in Betracht kommt, entscheidet das Landeskirchenamt.

## **§ 2**

1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst sind verpflichtet, auf Anordnung ihres Dienstvorgesetzten an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. 2Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Landeskirche.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

